

Bericht
des
LWL-Landes-
betreuungs-
amtes
für die Jahre
2010/2011



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen
LWL-Landesbetreuungsamt
Hörsterplatz 2
48147 Münster

Redaktion

Daniela Wolff
Martin Skorzak

Layout

Ulrich Ackermann, LWL-Printcenter

Druck

Druckverlag Kettler GmbH, Bönen

Stand

Münster, im Dezember 2011

© Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bericht
des
LWL-Landes-
betreuungs-
amtes
für die Jahre
2010/2011



Inhaltsverzeichnis

1.	Das LWL-Landesbetreuungsamt	4
1.1	Aufgaben und Rechtsstellung	4
1.2	Strukturelle Einbindung	4
1.3	Zuständigkeit	5
1.4	Die Stellung des LWL-Landesbetreuungsamtes im „System“	6
1.5	Aufgabenwahrnehmung	6
2.	Aufgabeninhalte	7
2.1	Anerkennung von Betreuungsvereinen	7
2.1.1	Zum Verfahren	7
2.1.2	Zur zahlenmäßigen Situation in den anerkannten Betreuungsvereinen	8
2.1.3	Zur regionalen Verteilung der anerkannten Betreuungsvereine	9
2.2	Jährliche Überprüfung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen	11
2.2.1	Zum Verfahren	11
2.2.2	Zur zahlenmäßigen Situation in den anerkannten Betreuungsvereinen	11
2.2.2.1	Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	11
2.2.2.2	Stundenverteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12
2.2.2.3	Zahl der geführten rechtlichen Betreuungen	13
2.2.2.4	Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13
2.2.2.5	Zahl der neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer	14
2.2.2.6	Zahl der begleiteten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer	15
2.2.2.7	Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege	17
2.2.2.8	Weitere Auswertungsergebnisse	17
2.2.3	Abschließende Hinweise	17
2.3	Förderung der anerkannten Betreuungsvereine	18
2.3.1	Zum Verfahren	18
2.3.2	Zur zahlenmäßigen Situation der geförderten Betreuungsvereine	19
2.3.2.1	Fördervolumen	19
2.3.2.2	Verteilung der Fördermittel	20
2.3.2.3	Begleitung von familiären und außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern	21
2.3.2.4	Neu-Gewinnung von außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern	21
2.3.3	Abschließende Hinweise	22
2.3.4	Fazit	22
2.4	Gremien- und Netzwerkarbeit	22
2.5	Entwicklung der Betreuungszahlen	23

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Einführung des Betreuungsrechtes im Jahr 1992 wurde beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe auch das LWL-Landesbetreuungsamt eingerichtet. Seit nunmehr fast zwanzig Jahren werden hier im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen für Westfalen-Lippe die Aufgaben der Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen wahrgenommen. Zudem engagiert sich das LWL-Landesbetreuungsamt in diversen regionalen und überregionalen Gremien.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung werden beim LWL-Landesbetreuungsamt jährlich zahlreiche „Zahlen, Daten und Fakten“ zur Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine in Westfalen-Lippe erhoben. Diese geben einen Aufschluss über die Entwicklung des Betreuungswesens in Westfalen-Lippe und dokumentieren die kontinuierliche Arbeit, die hier in den Betreuungsvereinen wahrgenommen wird. 20 Jahre Betreuungsrecht stehen in Westfalen-Lippe somit nicht ausschließlich für eine steigende Zahl von Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, sondern geben auch Auskunft darüber, in welchem Umfang in den Betreuungsvereinen rechtliche Betreuungen geführt und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer begleitet werden.

Wir freuen uns, Ihnen in diesem Jahr erstmalig einen Bericht des LWL-Landesbetreuungsamtes vorlegen zu können. Im Sinne der in Westfalen-Lippe unter Betreuung stehenden Menschen hoffen wir, dass die verlässlichen Strukturen, die seit Einführung des Betreuungsrechtes geschaffen werden konnten, weiter ausgebaut und fortgeführt werden können.



Dr. Wolfgang Kirsch
LWL-Direktor

1. Das LWL-Landesbetreuungsamt

1.1 Aufgaben und Rechtsstellung

Mit Einführung des Betreuungsrechtes im Jahr 1992 wurde das Recht der Vormundschaften und Pflegschaften grundlegend reformiert.

Durch die Abschaffung der Entmündigung und die Einführung des neuen Rechtsinstituts der Betreuung sollte die Situation der betroffenen Menschen nachhaltig verbessert werden. „Wohl und Wille der Betroffenen“ sind damit in den Fokus der rechtlichen Regelungen gerückt. Die „anonyme Verwaltung von Fällen“ sollte durch eine rechtliche Vertretung ersetzt werden, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen orientiert und diese in die Entscheidungsprozesse mit einbezieht.

Die Einführung des Betreuungsrechtes als Bundesgesetz führte zu Änderungen in 50 weiteren Bundesgesetzen mit etwa 180 Vorschriften sowie zur Schaffung des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG). Auf Länderebene wurden zur Umsetzung der Reformziele in NRW 1992 mit dem Landesbetreuungsrechtsgesetz NRW (LBtG NW) ergänzende gesetzliche Schritte eingeleitet, die u.a. die Aufgaben und Befugnisse von Betreuungsbehörden auf kommunaler Ebene sowie die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen regeln.

Um die mit dem Betreuungsrecht intendierten Ziele zu erreichen, wurde auf Grundlage des LBtG NW auch das LWL-Landesbetreuungsamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe angesiedelt. Seitdem werden hier im Auftrag des Landes NRW folgende Aufgaben in bzw. für Westfalen-Lippe wahrgenommen:

- Anerkennung von Betreuungsvereinen
- Jährliche Überprüfung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen
- Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen
- Gremien- und Netzwerkarbeit

Die Aufgabenübertragung auf die Landesbetreuungsämter erfolgte vor dem Hintergrund der Sicherung landeseinheitlicher Qualitätsstandards in den anerkannten Betreuungsvereinen sowie der Schaffung und Aufrechterhaltung flächendeckender Strukturen für die Neu-Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer durch die anerkannten Betreuungsvereine. Auf diese Weise sollte und soll zum Einen dem in § 1897 Abs. 6 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) gesetzlich verankerten Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung Ausdruck verliehen werden. Zum Anderen sollen die in NRW tätigen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer eine qualifizierte Anleitung zur Ausübung ihres Amtes sowie eine kontinuierlich Begleitung erfahren.

Durch die Tätigkeit von z.Zt. 93 anerkannten Betreuungsvereinen (mit insgesamt 107 Geschäftsstellen) in den Bereichen der 48 Betreuungsstellen in Westfalen-Lippe ist gegenwärtig gewährleistet, dass im Bereich nahezu jeder kommunalen Betreuungsstelle in Westfalen-Lippe zumindest ein anerkannter Betreuungsverein für die kompetente Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Verfügung steht. Lediglich in den Zuständigkeitsbereichen von drei Betreuungsstellen in Westfalen-Lippe ist gegenwärtig kein anerkannter Betreuungsverein tätig.

1.2 Strukturelle Einbindung

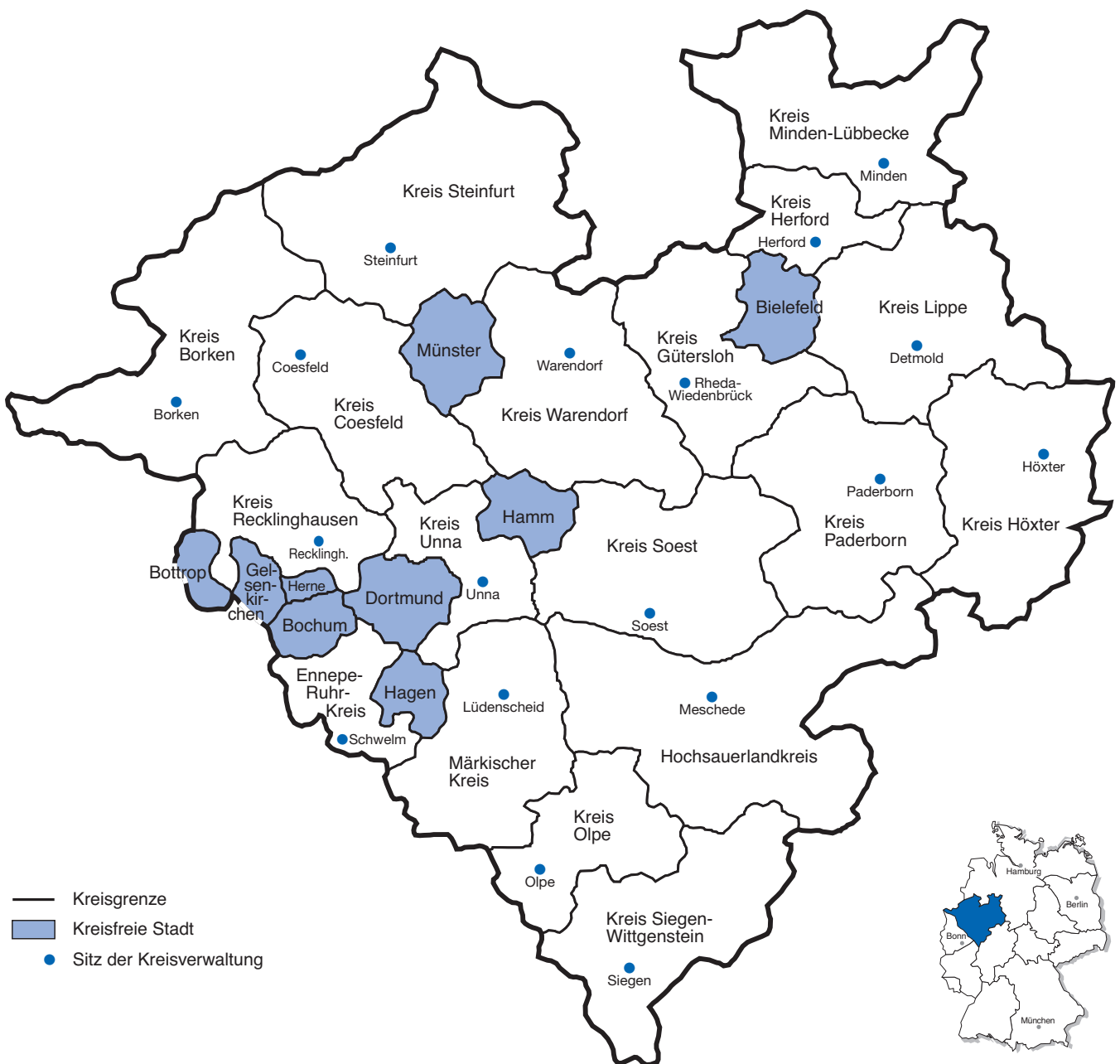
Das LWL-Landesbetreuungsamt ist seit 2003 in die LWL-Abteilung Krankenhäuser und Gesundheitswesen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe eingebunden und stellt dort neben dem LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen einen eigenständigen Arbeitsbereich innerhalb des Referates Personal, Recht und Landesbetreuungsamt dar.

1.3 Zuständigkeit

Das LWL-Landesbetreuungsamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist für die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen mit Sitz in Westfalen-Lippe innerhalb der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster zuständig. Gemäß § 1 LBtG NW sind - sofern keine Zuständigkeit der Landschaftsverbände besteht – die kreis-

freien und großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten im Sinne § 1 Betreuungsbehördengesetz.

Damit sind in Westfalen-Lippe 48 sog. Betreuungsstellen auf kommunaler Ebene tätig, um die entsprechenden Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz wahrzunehmen.



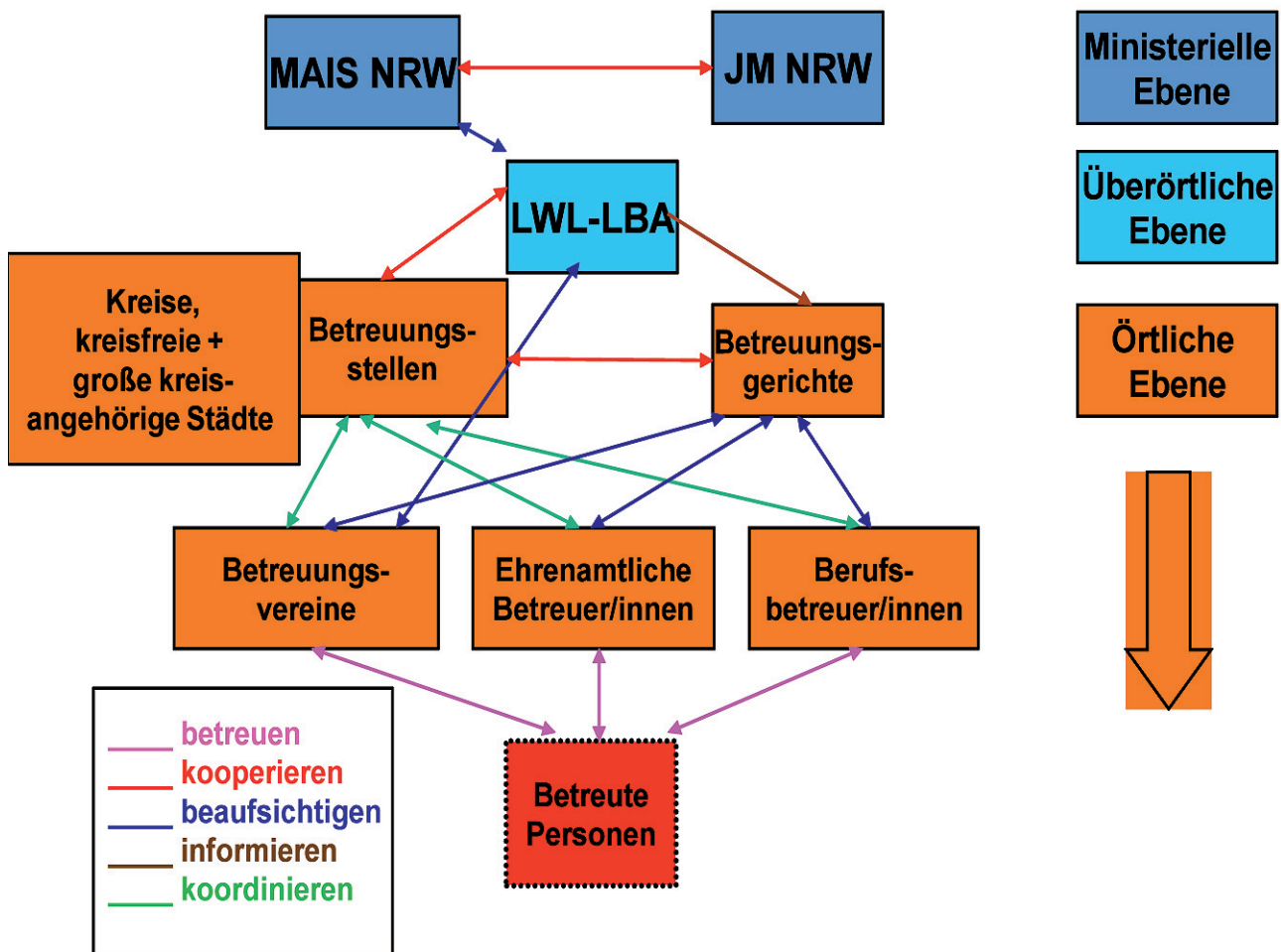
1.4 Die Stellung des LWL-Landesbetreuungsamtes im „System“

Die folgende Darstellung soll die Stellung des LWL-Landesbetreuungsamtes im System „Betreuung“ vereinfacht darstellen und die komplexen Beziehungen im Betreuungswesen verdeutlichen:

1.5 Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgaben im LWL-Landesbetreuungsamt werden von insgesamt zwei Vollzeit-Stellen wahrgenommen. Zuständig sind neben einer vollzeitbeschäftigten Diplom-Sozialpädagogin/-wirtin (FH), M.A. zwei teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen im Verwaltungsdienst (Verwaltungsangestellte und Landeshauptsekretärin).

Stellung LBA im „System“



2. Aufgabeninhalte

Das LWL-Landesbetreuungsamt nimmt schwerpunktmäßig die folgenden Aufgaben wahr:

- 2.1 Anerkennung von Betreuungsvereinen
- 2.2 Jährliche Überprüfung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen
- 2.3 Förderung der anerkannten Betreuungsvereine
- 2.4 Gremien- und Netzwerkarbeit

2.1 Anerkennung von Betreuungsvereinen

Ein Aufgabenschwerpunkt des LWL-Landesbetreuungsamtes liegt in der Anerkennung von Betreuungsvereinen in Westfalen-Lippe.

2.1.1 Zum Verfahren

Den Bereich „Anerkennung von Betreuungsvereinen“ nimmt das LWL-Landesbetreuungsamt gemäß § 1 Abs. 3 Landesbetreuungsgesetz NRW (LBtG NRW) seit 1992 für das Land NRW als sog. Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Als Aufsichtsbehörde zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS).

Die Anerkennung von Betreuungsvereinen ist geregelt in § 1908 f Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 LBtG NRW. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt in den Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 16.07.1992 (II B 5 – 4440.25). Die ländergesetzliche Ergänzung des § 1908 f BGB erfolgte mit den Zielen, das Wohl der betreuten Menschen zu garantieren durch:

- Sicherung eines landeseinheitlichen Qualitätsstandards bei der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben in den anerkannten Betreuungsvereinen
- Flächendeckende Versorgung mit anerkannten Betreuungsvereinen
- Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung durch Gewinnung und Begleitung (Einführung, Fortbildung und Beratung) von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen können Vereine, die eine Anerkennung als Betreuungsverein beim LWL-Landesbetreuungsamt beantragen, diese erst nach Nachweis der folgenden Anerkennungsvoraussetzungen erhalten:

- Rechtsfähigkeit
- Gemeinnützigkeit i.S. von § 52 Abgabenordnung (AO)
- Beschäftigung einer ausreichenden Zahl qualifizierten Personals
Der Verein muss hierzu den Nachweis mindestens einer hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiters erbringen, die bzw. der eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation hat oder auf Grund der Persönlichkeit oder Lebenserfahrung geeignet ist, rechtliche Betreuungen wahrzunehmen.

Die Personalvoraussetzungen können grundsätzlich auch durch mehrere Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens je 19 Stunden erfüllt werden. Die Wochenarbeitszeit der Teilzeitkräfte darf jedoch die Wochenstundenzahl einer vollen Stelle nicht unterschreiten. Zudem muss der Verein sicherstellen können, dass eine kontinuierliche Betreuungsarbeit in Fällen der Abwesenheit, der Verhinderung oder

des Ausscheidens von Fachkräften gewährleistet ist.

■ Berichtspflichten

Im Rahmen der Antragstellung muss der Verein sich verpflichten, kalenderjährlich zum 31.03. einen detaillierten Tätigkeitsbericht beim LWL-Landesbetreuungsamt einzureichen sowie bei Veränderungen im Personal, Vereinsregister, Satzung o.ä. umgehend zu informieren.

■ Versicherungspflichten

Der Verein muss für Schäden, die seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit der betreuten Person bzw. Dritten zufügen, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen abschließen.

■ Pflicht zur Querschnittsarbeit

Jeder Verein muss gewährleisten, dass er sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät. Der Verein hat außerdem planmäßig Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durchzuführen. Diese sog. Querschnittsarbeiten gehören für den Betreuungsverein neben der Betreuungsarbeit gleichwertig zum Aufgabenkatalog und müssen daher mit einem angemessenen Anteil der wöchentlichen Arbeitszeit von den Fachkräften des Betreuungsvereins realisiert werden. Die Verpflichtung zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist gesetzlich normiert und muss daher von jedem anerkannten Betreuungsverein nachgewiesen werden – unabhängig von einer finanziellen Förderung durch Dritte (Land NRW oder Kommune).

■ Pflicht zum Erfahrungsaustausch

Der Verein muss ferner einen Erfahrungsaustausch zwischen seinen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen.

■ Aufsichtspflicht

Durch den Verein ist die Beaufsichtigung und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten.

■ Weitere Pflichten

Der Verein hat über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche, rechtliche und personelle Leistungsfähigkeit zu verfügen. Es gilt zudem, eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung sicherzustellen.

Eine Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist im Rahmen der Antragstellung nicht nachzuweisen. Gehört der Verein einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an, so ist dieses im Rahmen der Antragstellung gegenüber dem LWL-Landesbetreuungsamt zu dokumentieren.

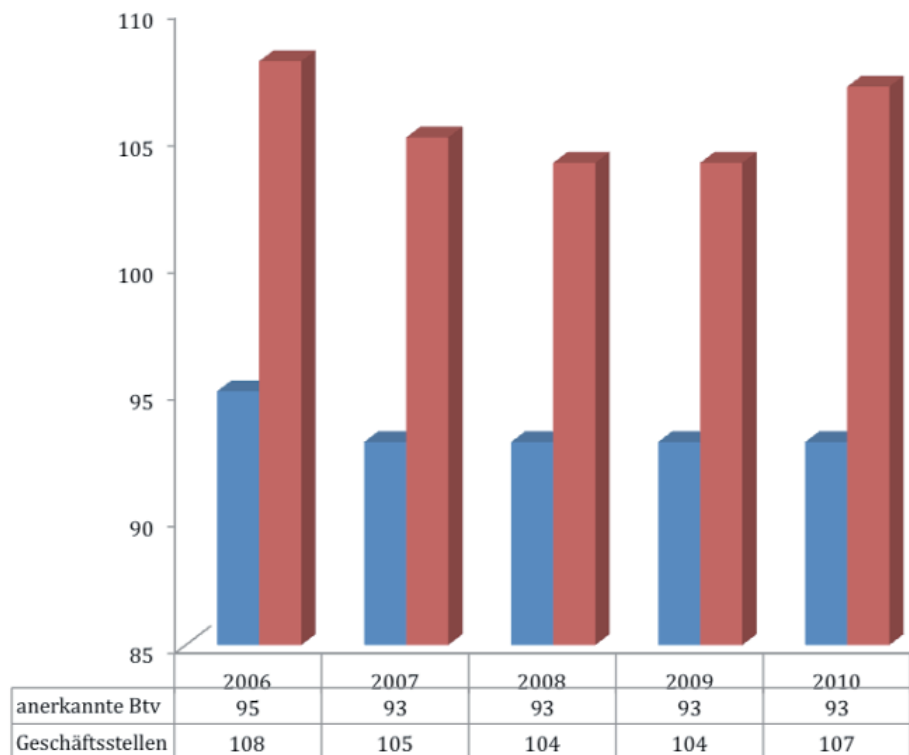
Nach dem Nachweis der Voraussetzungen erfolgt durch das LWL-Landesbetreuungsamt die Ausstellung einer Anerkennungsurkunde. Diese berechtigt den Betreuungsverein zur Wahrnehmung von Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten im gesamten Land Nordrhein-Westfalen. Nach Ausstellen der Anerkennungsurkunde erfolgt durch das LWL-Landesbetreuungsamt eine entsprechende Information des zuständigen Betreuungsgerichtes und der zuständigen Betreuungsstelle.

Über die konkreten Anerkennungsvoraussetzungen informiert das LWL-Landesbetreuungsamt in einem entsprechenden Flyer, der auch als Download im Internet verfügbar ist (www.lwl-landesbetreuungsamt.de).

2.1.2 Zur zahlenmäßigen Situation in den anerkannten Betreuungsvereinen

Die Zahl der anerkannten Betreuungsvereine ist in Westfalen-Lippe in den vergangenen Jahren relativ stabil geblieben. Mit Stand 31.12.2010 sind in Westfalen-Lippe insgesamt **93** Betreuungsvereine anerkannt gewesen. Da diverse anerkannte Betreuungsvereine an verschiedenen Standorten in Westfalen-Lippe Geschäftsstellen gebildet haben, ist neben der Zahl der anerkannten Betreuungsvereine auch die Zahl der Geschäftsstellen abgebildet:

Zahl der anerkannten Betreuungsvereine und Geschäftsstellen



In den vergangenen Jahren lässt sich in Westfalen-Lippe ein Trend zur Fusionierung/Verschmelzung von Betreuungsvereinen verzeichnen. Da diese fusionierten/verschmolzenen Betreuungsvereine regelhaft an verschiedenen Standorten Geschäftsstellen (Dependancen) einrichten, besteht jedoch auch weiterhin eine nahezu flächendeckende Versorgung mit Betreuungsvereinen.

In seiner Tätigkeit als anerkannter Betreuungsverein widerrufen wurde vom LWL-Landesbetreuungsamt in 2010 ein anerkannter Betreuungsverein. Hier stand das Widerrufverfahren jedoch im Zusammenhang mit der beantragten Neu-Anerkennung eines (fusionierenden/verschmelzenden) Betreuungsvereines und erfolgte nicht aufgrund finanzieller oder wirtschaftlicher Aspekte.

Zudem erfolgte in 2010 eine Neu-Anerkennung eines Betreuungsvereines.

2.1.3 Zur regionalen Verteilung der anerkannten Betreuungsvereine

Entsprechend der Zuständigkeit des LWL-Landesbetreuungsamtes lässt sich zum Stand 31.12.2010 die unten abgebildete regionale Zuordnung von anerkannten Betreuungsvereinen und Geschäftsstellen von anerkannten Betreuungsvereinen pro Betreuungsstelle treffen. Aufgeführt wird ferner, wie viele ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer von den vor Ort tätigen Betreuungsvereinen und Geschäftsstellen im Jahr 2010 neu gewonnen und bei der Ausübung ihres Ehrenamtes begleitet wurden. Da einige Betreuungsvereine bzw. Geschäftsstellen „grenzübergreifend“ tätig werden, d.h. ggfs. sowohl im Kreis- und Stadtgebiet einer Kommune tätig werden, werden die Zahlen jeweils für beide Einheiten ausgewiesen, da eine Differenzierung nicht möglich ist. Zu beachten ist ferner, dass in einigen Kommunen eine finanzielle Förderung der anerkannten Betreuungsvereine stattfindet. Unterschiedlich ausgeprägt vor Ort sind auch die Vernetzung und die Kooperation der Betreuungsvereine untereinander sowie die Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle und/oder der Betreuungsgerichte.

Betreuungsstelle	Anerkannte Betreuungs- vereine (Btv)	Geschäfts- stellen (GS) von anerkannten Betreuungs- vereinen	Durch Btv / GS begleitete ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer	Durch Btv / GS neu gewonnene ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
Stadt Arnberg	1	1	51	11
Stadt Bielefeld	5	0	317	18
Stadt Bocholt	2	0	249	41
Stadt Bochum	5	1	1026	124
Kreis Borken	4	1	855	66
Stadt Bottrop	2	0	55	5
Stadt Castrop-Rauxel	0	0	0	0
Kreis Coesfeld	3	0	239	14
Stadt Detmold	1	0	37	3
Stadt Dorsten	2	0	261	13
Stadt Dortmund	5	0	1679	65
Ennepe-Ruhr-Kreis	0	0	0	0
Stadt Gelsenkirchen	2	1	112	7
Stadt Gladbeck	1	1	40	3
Kreis Gütersloh	1	0	59	3
Stadt Gütersloh	1	0	54	8
Stadt Hagen	2	0	73	3
Stadt Hamm	2	1	142	25
Kreis Herford	3	1	60	9
Stadt Herford	3	0	58	9
Stadt Herne	4	1	72	11
Stadt Herten	0	0	0	0
Hochsauerlandkreis	3	0	578	107
Kreis Höxter	1	0	98	3
Stadt Iserlohn	1	0	16	0
Kreis Lippe	2	0	37	3
Stadt Lippstadt	1	1	430	68
Stadt Lüdenscheid	1	0	225	40
Stadt Lünen	0	1	54	10
Märkischer Kreis	2	1	270	44
Stadt Marl	0	1	75	1
Kreis Minden-Lübbecke	6	2	401	69
Stadt Minden	3	0	223	48
Stadt Münster	4	1	951	238
Kreis Olpe	2	0	42	4
Kreis Paderborn	3	0	96	15
Stadt Paderborn	3	0	96	15
Kreis Recklinghausen	3	2	315	19
Stadt Recklinghausen	2	0	137	17
Stadt Rheine	1	1	248	32
Kreis Siegen-Wittgenstein	2	0	23	1
Stadt Siegen	2	1	47	5
Kreis Soest	3	1	187	12
Kreis Steinfurt	3	0	707	61
Kreis Unna	4	2	395	48
Stadt Unna	1	1	109	12
Kreis Warendorf	1	1	60	11
Stadt Witten	1	0	94	2

2.2 Jährliche Überprüfung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Tätigkeit im LWL-Landesbetreuungsamt liegt in der Auswertung der jährlichen Tätigkeitsberichte der anerkannten Betreuungsvereine, die zum 31.03. eines Jahres hier eingereicht werden müssen.

2.2.1 Zum Verfahren

Die Richtlinien zur Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW sehen in Punkt 3.2 vor, dass alle anerkannten Betreuungsvereine dem jeweiligen Landesbetreuungsamt kalenderjährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen haben. Dieser soll es ermöglichen, ausgesprochene Anerkennungen auf den Fortbestand der Voraussetzungen überprüfen zu können. Daneben soll der Tätigkeitsbericht weitere Planungsdaten liefern.

Als Mindestvoraussetzung hat sich der standardisierte Bericht auf die folgenden Daten zu beziehen:

- Zahl, Name, Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte
- Zahl der vom Verein begleiteten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer
- Zahl der neu gewonnenen familiären und außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer
- Zahl der Vereinsbetreuungen
- Zahl der Betreuungen durch die Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer
- Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen
- Art und Inhalt von Maßnahmen für die Aufgabewahrnehmung nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a BGB (sog. Querschnittsaufgaben in Form der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Beratung von Bevollmächtigten sowie Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen)
- Weitere Planungsdaten

Erhoben werden zudem diverse vereinsinterne Daten, die dem Nachweis weiterer aner kennungsrelevanter Sachverhalte dienen (z.B. Nachweis des Fortbestehens der Gemeinnützigkeit und Versicherungspflicht, Aktualisierung von Satzung und Vereinsregister, Vervollständigung von Personalunterlagen).

Den anerkannten Betreuungsvereinen wird im Tätigkeitsbericht zudem Gelegenheit gegeben, die individuelle Situation vor Ort zu beschreiben und auf Besonderheiten sowie mögliche Probleme und Schwierigkeiten hinzuweisen. Auch diese Hinweise fließen in die Auswertung der Tätigkeitsberichte mit ein und liefern wesentliche Aussagen zur Situation in den anerkannten Betreuungsvereinen.

Neben der statistischen Auswertung dienen die Tätigkeitsberichte insbesondere auch der Bewertung der Angemessenheit der Querschnittsarbeit in den Betreuungsvereinen. Sollte der Tätigkeitsbericht entsprechende Probleme abbilden, werden diese in einem persönlichen Gespräch vor Ort – ggfs. unter Beteiligung des zuständigen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege – erörtert.

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass insbesondere die persönlichen Kontakte mit den anerkannten Betreuungsvereinen zu einem konstruktiven Dialog führen und wesentliche Anhaltspunkte zur Auswertung der Tätigkeitsberichte sowie zur Situation vor Ort liefern.

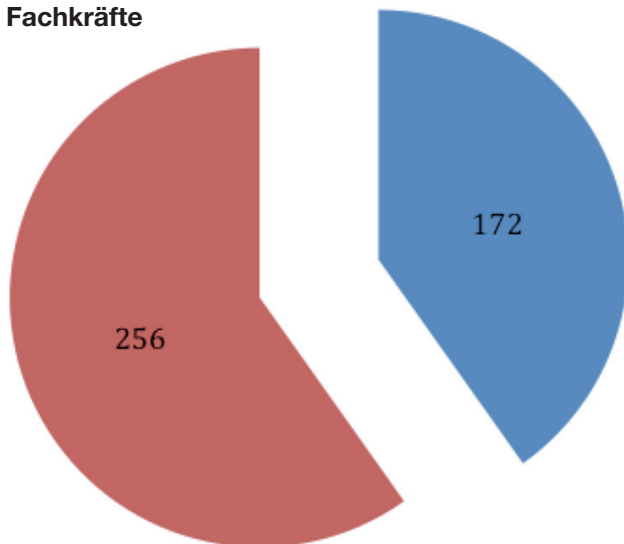
2.2.2 Zur zahlenmäßigen Situation in den anerkannten Betreuungsvereinen

Die Tätigkeitsberichte dienen der statistischen Erhebung der Situation in den Betreuungsvereinen und liefern Zahlengrundlagen u.a. zu folgenden Themenbereichen:

2.2.2.1 Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In den 93 anerkannten Betreuungsstellen mit insgesamt 107 Geschäftsstellen ist zum Stand 31.12.2010 die folgende Anzahl von Fachkräften beschäftigt gewesen :

Fachkräfte



■ Vollzeitbeschäftigte

■ Teilzeitbeschäftigte

Als Vollzeitbeschäftigungen wurden dabei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betreuungsverein erfasst, die mindestens 38,5 Stunden pro Woche für Aufgaben nach dem Betreuungsrecht tätig gewesen sind. Die Auswertung hat gezeigt, dass in einem anerkannten Betreuungsverein insgesamt vier Fachkräfte einer Vollzeitbeschäftigung von mehr als 50 Wochenstunden nachgingen.

Ebenso ergab die Auswertung der Tätigkeitsberichte, dass die Stundenzahl der teilzeitbeschäftigten Fachkräfte sehr variabel gestaltet ist und eine Bandbreite von 2 Stunden bis 35 Stunden pro Woche umfasst.

Sehr unterschiedlich stellt sich auch die Größe der anerkannten Betreuungsvereine dar:

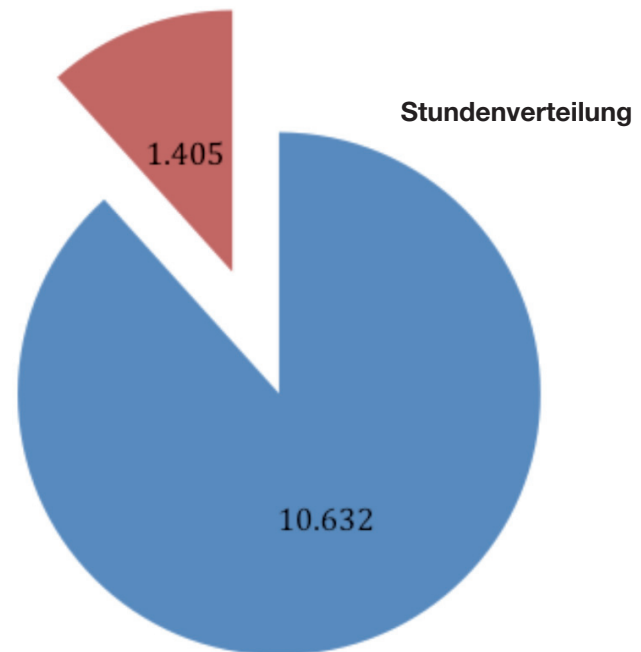
16 anerkannte Betreuungsvereine beschäftigten zum Stand 31.12.2010 lediglich zwei (vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. **Drei** weitere Betreuungsvereine wiesen nur eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter inklusive einer Abwesenheitsvertretung aus. Die Mehrzahl der Betreuungsvereine (**74**) beschäftigt damit mehr als die in den Anerkennungsbedingungen genannte „Mindestpersonalausstattung“ von zumindest zwei teilzeitbeschäftigten Fachkräften bzw. einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft.

2.2.2.2 Stundenverteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In den Tätigkeitsberichten wird die wöchentliche Stundenzahl für die Aufgabenbereiche:

- Führen von Betreuungen
- Querschnittsarbeit (Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, Beratung von Bevollmächtigten, Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen)

getrennt erhoben. Diese Aufgabenbereiche verteilen sich auf die wöchentliche Gesamtarbeitszeit der insgesamt 428 voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 12.037 Stunden wie folgt:



■ Führen von Betreuungen

■ Querschnittsarbeit

Deutlich wird damit, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit in den anerkannten Betreuungsvereinen im Führen von rechtlichen Betreuungen liegt. Die Stundenverteilung liefert für das LWL-Landesbetreuungsamt einen Hinweis darauf, ob die sog. Querschnittsaufgaben im geforderten „angemessenen“ Umfang wahrgenommen werden.

2.2.2.3 Zahl der geführten rechtlichen Betreuungen

Von den **428** voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden zum Stichtag 31.12.2010 insgesamt **11.985** rechtliche Betreuungen geführt.

Die differenzierte Auswertung zeigt, dass die Fall-Ausstattung pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft in den Betreuungsvereinen sehr unterschiedlich ausgestaltet gewesen ist. So wurden pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft zwischen 32 und 75 rechtliche Betreuungen geführt. Ebenso variieren die Angaben zur Vollzeitbeschäftigung zwischen 38,5 Stunden pro Woche und – in einem Betreuungsverein – bis zu 55 Wochenstunden.

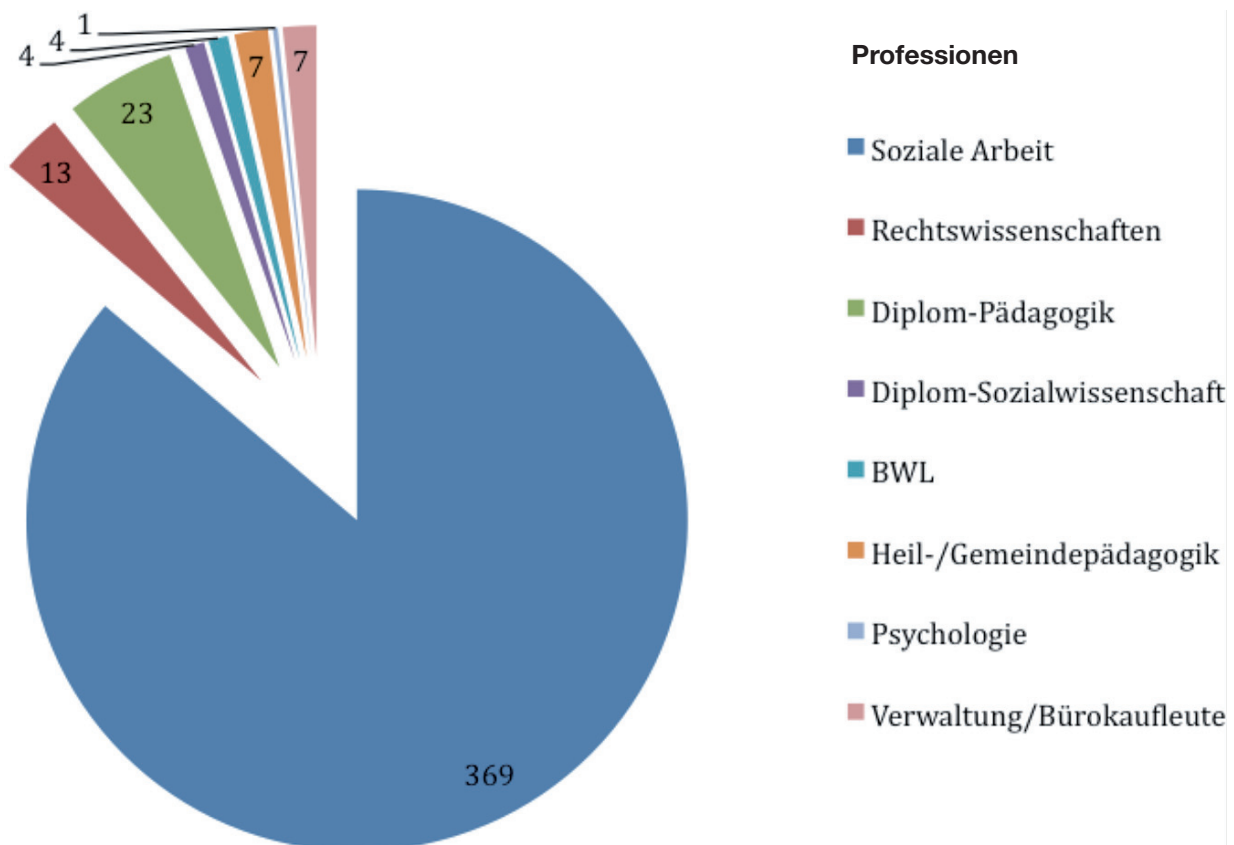
2.2.2.4 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Auswertung der Tätigkeitsberichte zeigte, dass die überwiegende Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den anerkannten Betreuungsvereinen über einen sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Abschluss (Diplom, Bachelor oder Master) verfügt.

Zudem sind in den anerkannten Betreuungsvereinen folgende Professionen als rechtliche Betreuerinnen und Betreuer tätig:

Juristinnen und Juristen, Diplom-Pädagoginnen und –Pädagogen, Betriebswirtinnen und –wirte, Diplom-Sozialwissenschaftlerinnen und –wissenschaftler, Büro- und Bankkaufleute, Heilpädagoginnen und –pädagogen, Diakoninnen und Diakone, Theologen/ Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Verwaltungsangestellte sowie Diplom-Psychologinnen und -Psychologen.

Die Verteilung auf die Berufsgruppen stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

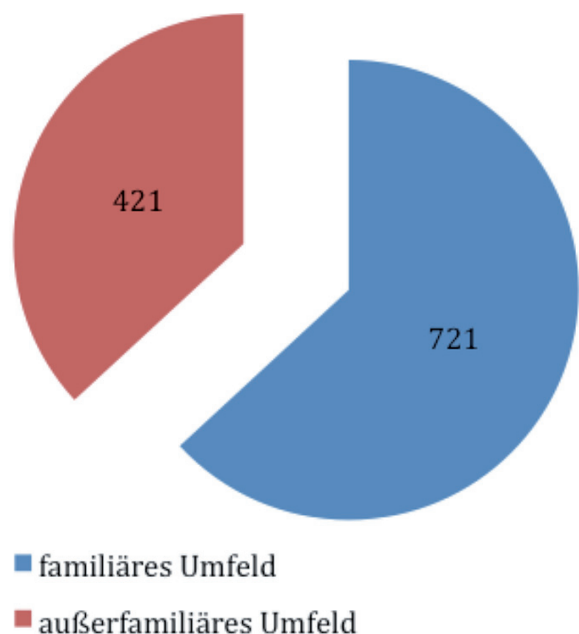


2.2.2.5 Zahl der neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen liegt ein Schwerpunkt der Tätigkeit der anerkannten Betreuungsvereine in der Neu-Gewinnung von familiären und außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern.

Die Auswertung der Tätigkeitsberichte 2010 hat ergeben, dass von den Betreuungsvereinen in Westfalen-Lippe im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2010 insgesamt **1.142** familiäre und außerfamiliäre ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer neu gewonnen wurden. Die Mehrzahl der neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer entstammt dabei dem familiären Umfeld (**721** Personen). **421** ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer konnten aus dem außerfamiliären Umfeld zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung motiviert werden:

Neu gewonnene ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

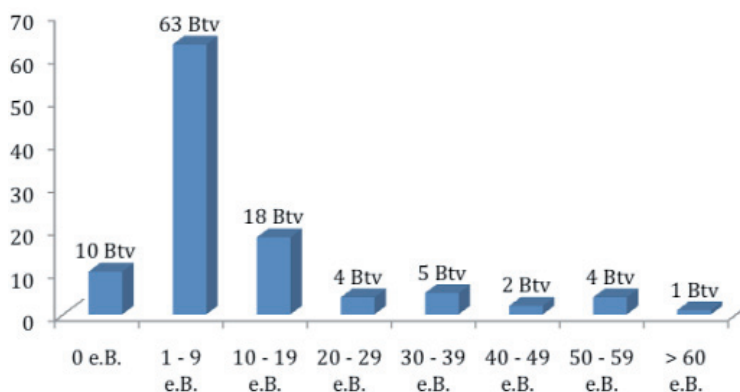


Die Anzahl der neu gewonnenen Ehrenamtlichen variiert in den einzelnen anerkannten Betreuungsvereinen stark. Erläuternd führen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vereinen an, dass die Neu-Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sich zunehmend schwierig gestaltet. Als Gründe hierfür werden u.a. angeführt:

- Komplexität der Betreuungsverfahren
- Überforderungssituation für Ehrenamtliche
- Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit vor Ort (Betreuungsgerichte, Betreuungsstellen)
- Vermittlungsprobleme von interessierten Personen
- Konkurrenz zwischen ehrenamtlichen und professionellen Betreuerinnen und Betreuern
- Konkurrenz der ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Mangelnde Attraktivität des Ehrenamtes der rechtlichen Betreuung
- Auseinanderfallen der familiären Strukturen
- Stärkung der Vorsorge-Instrumentarien

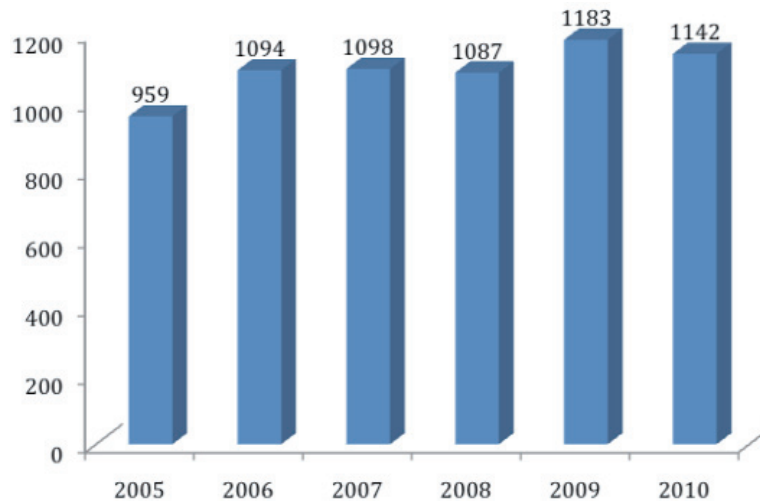
Die folgende Graphik vermittelt, in welchem Umfang die anerkannten Betreuungsvereine (inkl. der Geschäftsstellen) 2010 neue ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer gewonnen haben. Dabei wird deutlich, dass die Mehrzahl der anerkannten Betreuungsvereine in Westfalen-Lippe im Jahr 2010 zwischen 0 und 9 ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern neu gewonnen hat.

Neu-Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer (e.B.) durch Betreuungsvereine (Btv)



Die abschließende Graphik erläutert, wie sich die Zahl der neu gewonnenen familiären und außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Westfalen-Lippe in den Jahren 2005 bis 2010 entwickelt hat:

Neu gewonnene familiäre und außerfamiliäre ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer



Festzuhalten ist ergänzend, dass der Begriff der „Gewinnung“ von den anerkannten Betreuungsvereinen unterschiedlich interpretiert wird. Ebenso zeigt die Auswertung der Tätigkeitsberichte, dass die Gewinnung von neuen Ehrenamtlichen vermehrt über die gezielte und direkte Ansprache von interessierten Bürgerinnen und Bürgern stattfindet. Deutlich wird anhand der Tätigkeitsberichte auch, dass es insbesondere im Bereich der Gewinnung keine allgemein gültigen „Patentrezepte“ gibt, sodass den anerkannten Betreuungsvereinen hier ein hohes Maß an Kreativität abverlangt wird.

2.2.2.6 Zahl der begleiteten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

Im Jahr 2010 wurden von den anerkannten Betreuungsvereinen in Westfalen-Lippe insgesamt **10.116** familiäre und außerfamiliäre ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit begleitet. Die Begleitung der Ehrenamtlichen fand dabei in Form von Einführungsveranstaltungen, Fortbildungen, Erfahrungsaustausch und/oder individuellen Beratungen statt.

Die Auswertung der Tätigkeitsberichte hat zudem ergeben, dass von den insgesamt 10.116 ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern insgesamt **11.078** rechtliche Betreuungen geführt wurden. Die Mehrzahl der Ehrenamtlichen führt damit eine rechtliche Betreuung. Zu beachten ist ferner, dass – insbesondere im familiären Kontext – auch weiterhin oftmals

gemeinsame Betreuungen für eine Person geführt werden.

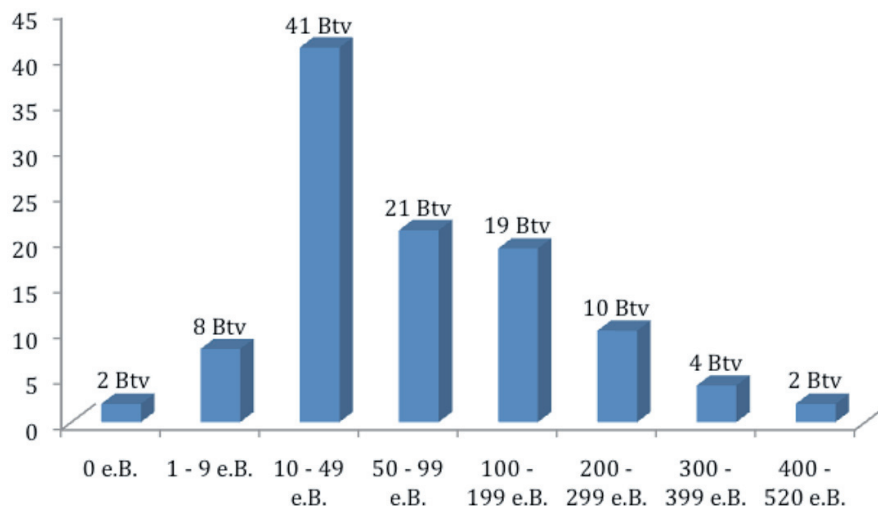
In den Erläuterungen der Tätigkeitsberichte zeigt sich, dass viele Ehrenamtliche zunehmend eine individuelle Beratung wünschen und benötigen. Die Komplexität der rechtlichen Betreuungen sowie die Anforderungen, die das Führen einer rechtlichen Betreuung an die betreffenden Personen stellt, können oftmals nur in differenzierten Einzelgesprächen mit den professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Betreuungsvereinen erfasst und bearbeitet werden. Die Betreuungsvereine geben zudem an, dass insbesondere auch bei den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern aus dem familiären Umfeld ein hoher Beratungsbedarf bestehe. Da diese die Betreuung häufig aus einer moralischen Verpflichtung gegenüber den hilfebedürftigen Angehörigen übernehmen, fände im Vorfeld bei Übernahme der Betreuung oft keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anforderungen einer rechtlichen Betreuung statt. In der Praxis zeigten sich dann bei der Ausübung der rechtlichen Betreuung viele Fragestellungen und Probleme, bei denen die anerkannten Betreuungsvereine beratend zur Seite stehen müssten.

Nach Angaben der Betreuungsvereine werden „klassische“ Fortbildungsveranstaltungen wegen des damit verbundenen zeitlichen Aufwandes, aufgrund der unterschiedlichen Fortbildungsbedürfnisse der Ehrenamtlichen etc. inzwischen oftmals weniger gut angenommen.

Deutlich wird in den Tätigkeitsberichten ferner, dass die Zahl der Ehrenamtlichen, die von den Betreuungsvereinen begleitet wird, zahlenmäßig sehr unterschiedlich ausfällt .

Das folgende Diagramm bildet daher ab, in welchem Umfang von den anerkannten Betreuungsvereinen (inkl. der Geschäftsstellen) in 2010 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer begleitet wurden:

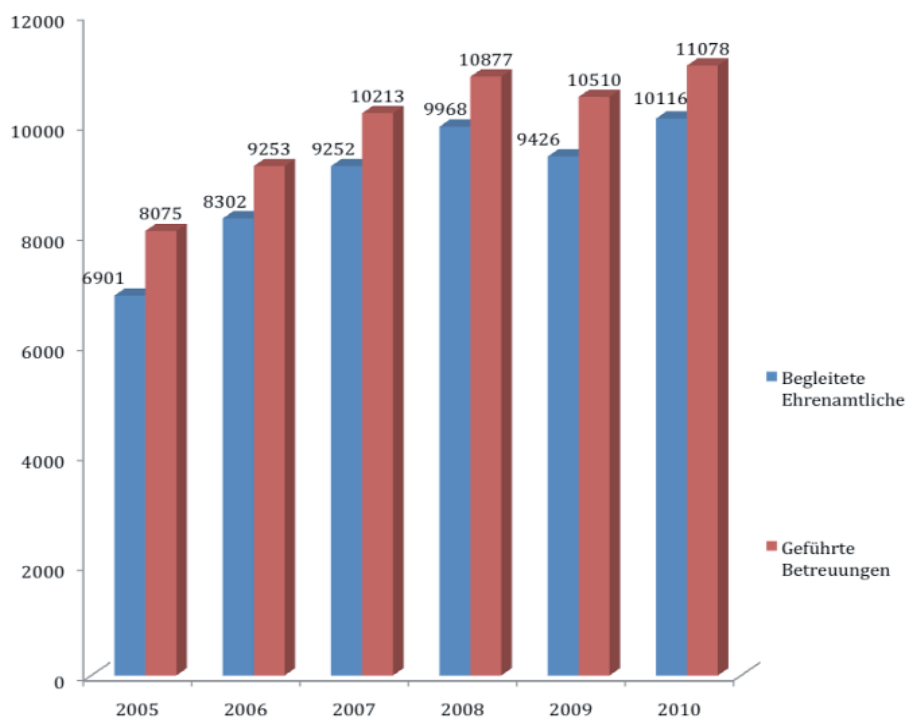
Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer (e.B.) durch Betreuungsvereine (Btv)



Deutlich wird durch dieses Diagramm die große Diskrepanz, die bei der Zahl der begleiteten Ehrenamtlichen in den Betreuungsvereinen besteht. Diese schwankt zwischen null Ehrenamtlichen und 520 Personen. Auch hier gilt es jeweils, die Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen und in die Auswertung der Zahlen einfließen zu lassen.

Dargestellt werden soll abschließend auch hier eine Auswertung der Zahlen der von den Betreuungsvereinen begleiteten familiären und außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer der Jahre 2005 bis 2010:

Begleitete ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

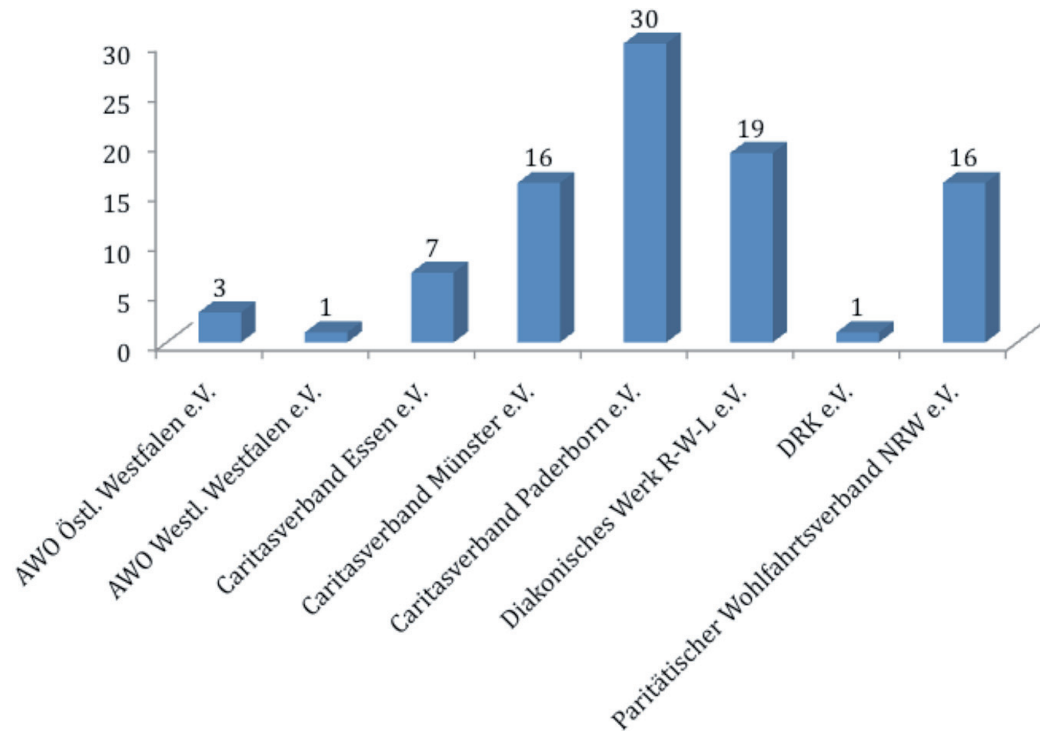


2.2.2.7 Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege

Die Auswertung der Tätigkeitsberichte zeigt, dass zum Stand 31.12.2010 alle anerkannten Betreuungsvereine in Westfalen-Lippe einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen gewesen sind.

Die Verteilung auf die einzelnen Spitzenverbände in NRW stellt sich dabei wie folgt dar:

Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW



2.2.2.8 Weitere Auswertungsergebnisse

Die Auswertung der Tätigkeitsberichte zeigt ferner die folgenden Ergebnisse:

- Die anerkannten Betreuungsvereine geben in den Berichten zudem an, dass wesentliche Anteile ihrer Querschnittsarbeit zunehmend in die Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen fließen. Der Aufklärungsbedarf der Bürgerinnen und Bürger sei – u.a. durch die Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema – sehr hoch. Die Beratungsarbeit stelle sich in der Praxis – durch die unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse der Interessierten – als sehr zeitintensiv dar.
- Ebenso wird seitens der anerkannten Betreuungsvereine konstatiert, dass die Beratungsarbeit für Bevollmächtigte kontinuierlich steige. Es zeige sich, dass bei Übernahme der Bereitschaft zur Ausübung einer Vorsorgevollmacht oftmals

Unkenntnis darüber herrsche, was im Anwendungsfall auf die Vollmachtnehmer/Bevollmächtigten zukäme. Auch hier sei eine intensive Begleitung der Bevollmächtigten notwendig.

2.2.3 Abschließende Hinweise

Die dargestellten Zahlen sind den Tätigkeitsberichten 2010 entnommen, die dem LWL-Landesbetreuungsamt zum Stichtag 31.03.2011 vorgelegt wurden. Diese unterscheiden sich z.T. erheblich von den Angaben, die im Zusammenhang mit der Förderung (dargestellt unter 2.3 des Geschäftsberichtes) übermittelt werden.

Zu berücksichtigen sind die jeweils unterschiedlichen Fristen und Voraussetzungen, die für Tätigkeitsberichte und für Zuwendungsanträge bestehen. Da mit den Tätigkeitsberichten anonymisierte Daten an

das LWL-Landesbetreuungsamt übermittelt werden, ist es insbesondere nicht erforderlich, von den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sog. Einwilligungserklärungen zum Datenschutz einzuholen. Somit fallen die Angaben zu den neu gewonnenen und begleiteten Ehrenamtlichen im Tätigkeitsbericht im Allgemeinen höher aus als im Rahmen der Förderung.

2.3 Förderung der anerkannten Betreuungsvereine

Die Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen stellt einen weiteren wesentlichen Aufgabenschwerpunkt im LWL-Landesbetreuungsamt dar.

2.3.1 Zum Verfahren

Den Aufgabenbereich der Förderung der anerkannten Betreuungsvereine haben die Landesbetreuungsämter im Jahr 1993 vom Land NRW übertragen bekommen. Grundlage für diese Tätigkeit ist ein zwischen den Landschaftsverbänden und dem Land NRW bestehender Vertrag zur Aufgabenwahrnehmung.

Die Förderung der anerkannten Betreuungsvereine zielt seit 1992 auf die Umsetzung der Reformziele des Betreuungsrechtes – unter besonderer Berücksichtigung des Vorranges der ehrenamtlichen Betreuung. § 3 LBtG NW sieht daher vor, dass „soweit dies zur Sicherstellung eines angemessenen Angebotes an Betreuern erforderlich ist, die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB durch anerkannte Betreuungsvereine nach Maßgabe des Landeshaushaltes gefördert wird“. Konkretisierung findet die Förderung des Landes NRW in den sog. „Vorläufigen Richtlinien des Landes NRW zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“ (Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 14. Dezember 2010 – V 1 – 4440.25.4).

Schwerpunkt des seit 2004 bestehenden Fördermodelles ist damit die Stärkung der ehrenamtlichen

rechtlichen Betreuung auf Grundlage eines erfolgs- und leistungsorientierten Fördermodelles. Im Landeshaushalt 2011 wurden hierfür insgesamt 1,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, von denen im Jahr 2011 von beiden Landesbetreuungsämtern insgesamt 966.660 Euro an die geförderten Betreuungsvereine ausgezahlt werden konnten.

Die Vorläufigen Richtlinien des Landes NRW zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung regeln die Voraussetzungen, unter denen ein anerkannter Betreuungsverein zum 31.07 eines Jahres einen Antrag auf Zuwendungen beim zuständigen Landesbetreuungsamt stellen kann. Die allgemeinen Antragsvoraussetzungen sehen vor, dass der antragstellende Betreuungsverein:

- ein anerkannter Betreuungsverein und
- gemeinnützig sein muss,
- seinen Sitz in NRW haben und
- einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sein muss und
- eine sog. Betreuerkartei vorzulegen hat.

Die Stärkung des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung findet im bestehenden Fördermodell in zwei Säulen Ausdruck:

- der Förderung der Neu-Gewinnung außerfamiliärer ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer (sog. „Prämienförderung“)
- der Förderung der Begleitung von bereits bestellten familiären und außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer (sog. „Bestandsförderung“), sofern der Verein einen Bestand von mindestens 15 begleiteten Ehrenamtlichen nachweisen kann

Beide Förderarten können unabhängig von einander beim LWL-Landesbetreuungsamt beantragt werden. Der Nachweis der neu-gewonnenen bzw. begleiteten Ehrenamtlichen erfolgt über sog. Betreuerkarteien, die Auskunft über Namen und Vornamen der Ehrenamtlichen, das Aktenzeichen der

Bestellungsurkunden und den Beginn der Betreuungen geben. Erforderlich ist zudem, dass sich die Ehrenamtlichen – einmalig – durch Vorlage einer entsprechenden Einwilligungserklärung zum Datenschutz mit der Weiterleitung ihrer personenbezogenen Daten an das LWL-Landesbetreuungsamt einverstanden erklären.

Nach Nachweis aller erforderlichen Antragsvoraussetzungen im entsprechenden Bewilligungszeitraum können entsprechend der vorläufigen Förderrichtlinien die folgenden Fördersummen bewilligt werden:

- Neu-Gewinnung von außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern:
 - 300 Euro für die Übernahme der ersten außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuung
 - 150 Euro für die Übernahme der zweiten oder dritten außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuung
- Begleitung von familiären und außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern:
 - 70 Euro für das einmalige Führen einer rechtlichen Betreuung
 - 100 Euro für die Führung von mehr als einer rechtlichen Betreuung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des LWL-Landesbetreuungsamtes, gegen den das Rechtsmittel der Klage möglich ist. Die gegenwärtig geltenden vorläufigen Richtlinien des Landes NRW laufen am 31.12.2011 aus.

Für das Jahr 2012 erfolgte durch das MAIS NRW eine Fortschreibung der vorläufigen Förderrichtlinien für ein Jahr. Vorbehaltlich der Feststellung des Haushaltsplanes 2012 durch den Landtag und der Freigabe durch den Finanzminister werden die aner-

kannten Betreuungsvereine 2012 somit Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung erhalten.

2.3.2 Zur zahlenmäßigen Situation der geförderten Betreuungsvereine

Im Jahr 2011 wurden im Zuständigkeitsbereich des LWL-Landesbetreuungsamtes insgesamt **75** Förderanträge gestellt und positiv beschieden.

Im Jahr 2010 stellten **74** anerkannte Betreuungsvereine einen entsprechenden Antrag auf Gewährung von Zuwendungen des Landes NRW; dabei erging in **73** Fällen ein Bewilligungsbescheid, in einem Fall musste 2010 leider ein Ablehnungsbescheid übermittelt werden.

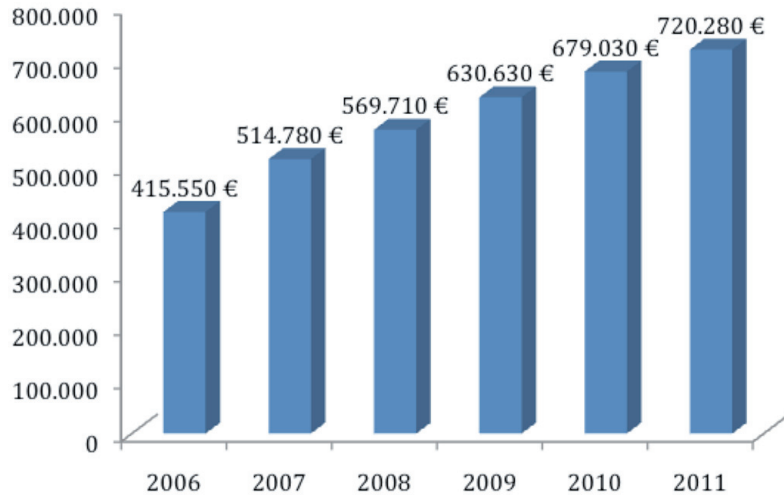
2.3.2.1 Fördervolumen

Im Jahr 2011 wurden in NRW insgesamt **966.660,00 Euro** für die Stärkung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung durch beide Landesbetreuungsämter bewilligt. Im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wurden davon **720.280,00 Euro** an die antragstellenden Betreuungsvereine ausgezahlt.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Förderung in den Jahren 2006 bis 2011 für die Betreuungsvereine in Westfalen-Lippe:

Die Auswertung zeigt deutlich, dass dem Förderziel „Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“ in den Betreuungsvereinen in Westfalen-Lippe in den vergangenen Jahren sehr erfolgreich nachgegangen wurde. Die Gesamtbewilligungssumme für die Betreuungsvereine konnte in den Jahren kontinuierlich gesteigert werden.

Entwicklung des Fördervolumens in Westfalen-Lippe



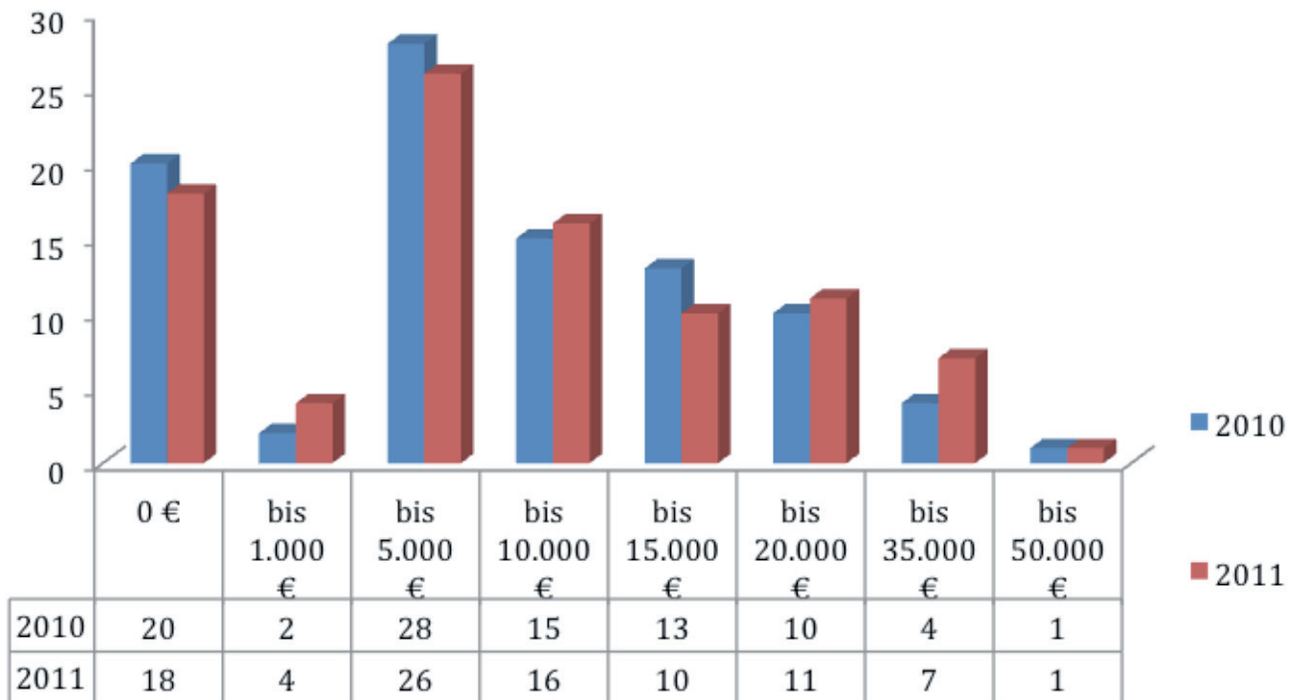
2.3.2.2 Verteilung der Fördermittel

Da die Zahl der neu gewonnenen und von den Betreuungsvereinen begleiteten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sehr unterschiedlich ausfällt, erhalten die Betreuungsvereine – aufgrund des leistungs- bzw. erfolgsorientierten Förderprinzipes - entsprechend variierende Fördersummen. Dem nachfolgenden Diagramm kann entnommen

werden, wie sich die Gesamtfördersumme von 720.280 Euro auf die geförderten 75 geförderten Betreuungsvereine in Westfalen-Lippe verteilt.

Ergänzend werden die Zahlen für die in 2010 73 geförderten Betreuungsvereine dargestellt. Aufgeführt ist auch die Gesamtzahl der Betreuungsvereine, die keine Förderung erhalten haben.

Verteilung der Fördermittel auf die Betreuungsvereine



Deutlich wird, dass die Mehrzahl der geförderten Betreuungsvereine Zuwendungen in Höhe bis 10.000 Euro erhalten hat. Bei den Betreuungsvereinen, die 2010 und 2011 keine Förderung erhalten haben, wurden entweder die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, sodass es an einer Anspruchsvoraussetzung mangelte oder es wurde seitens der Vereine auf eine Antragstellung verzichtet.

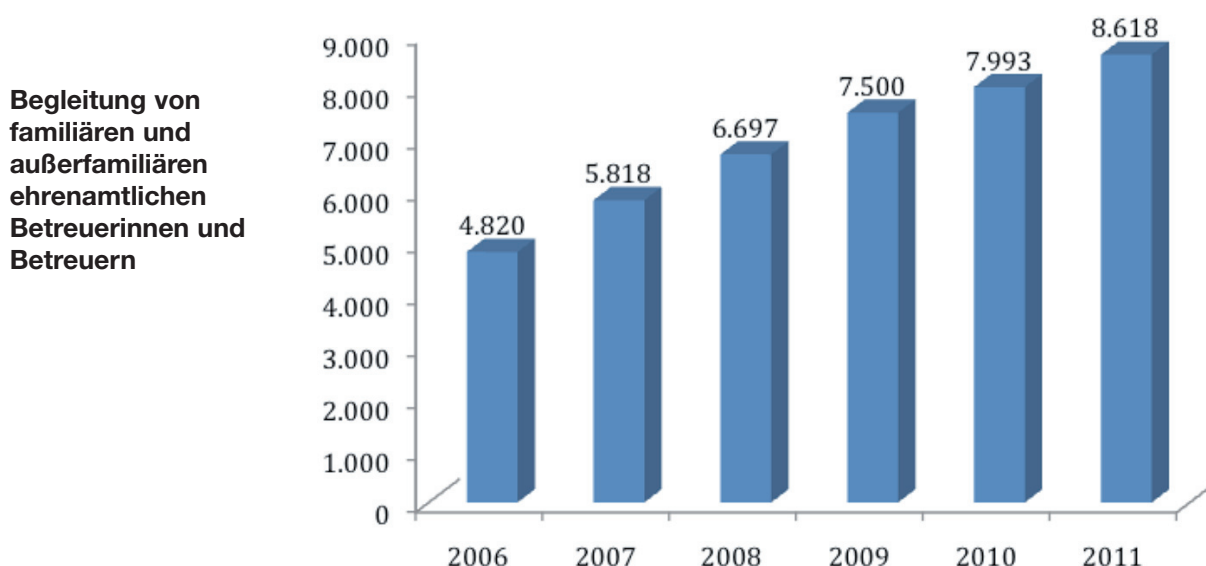
2.3.2.3 Begleitung von familiären und außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

Die Zahl der von den antragstellenden Betreuungsvereinen in Westfalen-Lippe begleiteten familiären und

außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer ist auch im Jahr 2011 wieder deutlich gestiegen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die sehr positive Entwicklung in diesem Aufgabenbereich und macht deutlich, dass eine kontinuierliche Begleitung der Ehrenamtlichen bei Ausübung ihres Amtes sowohl notwendig als auch von den Ehrenamtlichen gewünscht ist.

Ebenso wird deutlich, dass die Betreuungsvereine dieser Aufgabe kontinuierlich und verlässlich nachkommen und den bestellten Ehrenamtlichen die notwendige Begleitung zukommen lassen:



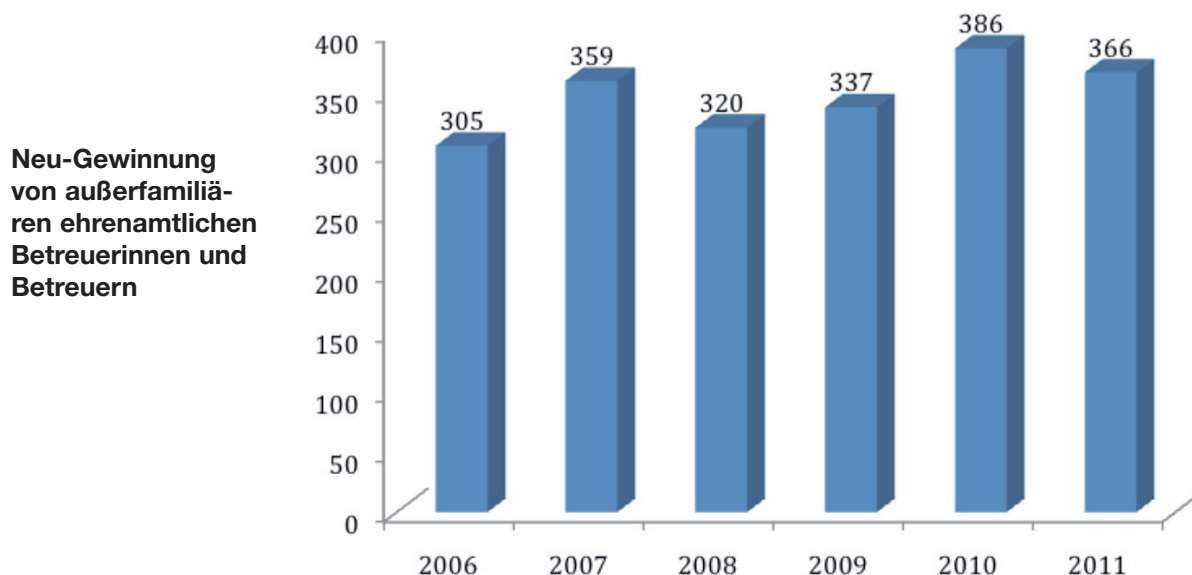
2.3.2.4 Neu-Gewinnung von außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

Die Zahl der neu gewonnenen außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer ist in 2011 in Westfalen-Lippe gegenüber den Vorjahren mit **366** Personen relativ stabil geblieben. In dieser Zahl erfasst sind **275** Ehrenamtliche, die ihre erste außerfamiliäre ehrenamtliche Betreuung übertragen bekommen haben sowie **91** Ehrenamtliche, die die zweite oder dritte außerfamiliäre ehrenamtliche Betreuung

übernommen haben. Die stagnierende Zahl der neu gewonnenen außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer spiegelt die Aussagen der Betreuungsvereine in den Tätigkeitsberichten zu diesem Aufgabenbereich wider:

Insbesondere die Gewinnung von nicht familiären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer gestaltet sich zunehmend komplizierter und stellt die Betreuungsvereine damit vor besondere Herausforderungen.

Für die Jahre 2006 bis 2011 zeigt sich die folgende Entwicklung zur Zahl der neu gewonnenen außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die ihre erste bis dritte rechtliche Betreuung übernommen haben:



2.3.3 Abschließende Hinweise

Im Hinblick auf die Auswertung der Förderung durch das Land NRW gilt der folgende Aspekt zu beachten: In verschiedenen Kommunen in Westfalen-Lippe erhalten die anerkannten Betreuungsvereine ergänzend eine entsprechende kommunale Förderung. Sowohl die Höhe der kommunalen Förderung als auch die Zielrichtung dieser Zuwendungen variiert; dem LWL-Landesbetreuungsamt liegen hierzu keine konkreten Daten vor.

2.3.4 Fazit

Die Entwicklung der Förderung stellt sich in Westfalen-Lippe seit Einführung des erfolgs- und leistungsorientierten Fördermodelles sehr positiv dar. Die Zahl der von den Betreuungsvereinen bei Ausübung des Ehrenamtes begleiteten rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer konnte in den Jahren deutlich gesteigert werden. Angesichts der dargestellten Probleme in der Neu-Gewinnung von außerfamiliären Ehrenamtlichen ist ebenfalls positiv zu werten, dass auch dieser Anteil über die Jahre hinweg verhältnismäßig stabil gehalten werden konnte.

2.4 Gremien- und Netzwerkarbeit

Das LWL-Landesbetreuungsamt ist in verschiedenen regionalen und überregionalen Gremien vertreten und arbeitet u.a. mit folgenden Institutionen kooperativ zusammen:

- Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsstellen in Westfalen-Lippe (AGöB)
- Betreuungsgerichtstag (BtG e.V.)
- Betreuungsstellen in Westfalen-Lippe
- Fachausschuss für Betreuungsangelegenheiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe e.V. (BAGüS)
- Institut für angewandte Wissenschaft zur Förderung der Lebenssituation von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA e.V.)
- Justizministerium NRW (JM)
- Landschaftsverband Rheinland (LVR)
- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS)
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW

Im Rahmen dieser Netzwerkarbeit wurde im Februar 2010 in Kooperation mit PEA e.V. eine eintägige Fachtagung zum Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ mit über 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern organisiert und durchgeführt. In Zusammenarbeit mit der BAGüS sowie PEA e.V. wurden 2010 und 2011 die Jahrestagungen für Leiterinnen und Leiter der Betreuungsstellen in Erkner vorbereitet.

In Kooperation mit der LWL-Koordinationsstelle Sucht fanden 2011 zwei Fachtagungen zum Thema „Sucht und geistige Behinderung“ statt. Ebenso wurde vom LWL-Landesbetreuungsamt in 2010 und 2011 regelmäßig am Initiativkreis zur Gründung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in NRW mitgewirkt.

Sowohl 2010 als auch 2011 standen regelmäßige Tagungen und Treffen zum Fachaustausch mit der AGöB Westfalen-Lippe, dem Fachausschuss Betreuungsangelegenheiten der BAGüS, dem LVR,

dem MAIS, dem Betreuungsgerichtstag sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW auf dem Programm.

Im September 2011 wurde die jährliche dreitägige Sitzung des Fachausschusses Betreuungsangelegenheiten der BAGüS in Münster organisiert und durchgeführt. Zudem fanden in 2010 und 2011 regelmäßig anlassbezogene Besuche in diversen anerkannten Betreuungsvereinen in Westfalen-Lippe statt.

2.5 Entwicklung der Betreuungszahlen

Abschließend soll ergänzend ein Überblick über die Entwicklung der Betreuungszahlen in NRW der Jahre 2005 bis 2011 gegeben werden. Die Daten wurden der Statistik des Justizministeriums NRW entnommen:

